

Vereinsatzung von Iff – REFUGIO München e. V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen “ Iff – REFUGIO München e. V.”

Der Verein ist beim Amtsgericht München, Registergericht unter dem Aktenzeichen: VR 11 646 eingetragen.

Sitz des Vereins ist München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind:

die Unterstützung, Fürsorge und die allgemeine soziale und psychosoziale Betreuung folgender in die Bundesrepublik Deutschland gekommener hilfsbedürftiger Personengruppen:

- Flüchtlinge, die auf die Anerkennung als Asylberechtigte warten
- Asylberechtigte
- Flüchtlinge, deren Aufenthalt in Deutschland geduldet wird
- Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Menschen mit Migrationshintergrund

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Kontakte zu betroffenen Personen und durch Hilfestellung mit Behörden (hier will sich der Verein als Vermittler einsetzen) und mit der deutschen Bevölkerung sowie durch Anregungen und Angebote von sinnvollen Freizeitbeschäftigungen.
Für die Asylberechtigten und Geduldeten erstreckt sich die Betreuung auch auf Hilfe bei der Wohnraum- und Arbeitssuche sowie weiteren Maßnahmen der Integrationshilfe.
Weiterhin ist die Aufklärung der hiesigen Bevölkerung über die Situation der betroffenen Personen Zweck des Vereins, um Verständnis für die jeweils andere Kultur zu wecken und somit die Völkerverständigung zu fördern.
2. die Trägerschaft für das Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer, REFUGIO München.

Die Aufgaben von REFUGIO München sind individuelle psychosoziale Beratung, Krisenintervention, Therapie, medizinische und psychologische Diagnostik und Beratung von Flüchtlingen, die gefoltert wurden, traumatisiert sind oder sich in einer psychischen Krise befinden.

Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge sowie gegebenenfalls deren Familien werden unterstützt durch pädagogische und psychosoziale Maßnahmen, Beratung und Betreuung wie Einzeltherapie, kunsttherapeutische Gruppen und Elternberatung.

Das Wissen und die Erfahrung von REFUGIO München in interkultureller Beratung und Therapie, Arbeit mit Dolmetschern, Trauma, Migration und Flucht werden in Form von

- Seminaren
- Workshops

- Vorträgen
- Supervisionen
- Coachings
- Exkursionen

weitergegeben, um Verständnis für und Fachlichkeit in der Arbeit mit Flüchtlingen und Migranten zu fördern.

3. Die Förderung der Integration durch Beratung und Unterstützung von MigrantInnen sowie die Förderung der Jugendhilfe durch spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote.
4. Kooperation mit anderen Trägern der Flüchtlings-, Migrations-, Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele aktiv unterstützt und Mitgliedsbeiträge zahlt.

Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) können Personen werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag auf Aufnahme insbesondere dann durch unanfechtbaren Beschluss ablehnen, wenn die sich bewerbende Person Anlass zu der Vermutung gibt, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung nicht vorbehaltlos zu unterstützen oder gar aktiv zu bekämpfen. Der ablehnende Beschluss ist zu begründen. In Zweifelsfällen muss die sich bewerbende Person den Nachweis der eigenen Redlichkeit erbringen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand, so kann es ebenfalls mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung der Begründung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Ein Mitglied verstößt insbesondere dann schwer gegen die Interessen des Vereins, wenn es aufgrund einer fremdenfeindlichen Gesinnung oder aus anderen Gründen die Verwirklichung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung behindert oder gar aktiv bekämpft.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag finanziell Minderbemittelten bis zu 100 % ermäßigen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand tagt nach Vereinbarung, er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, protokolliert und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands können für erbrachte Leistungen und verauslagte Kosten eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einer von ihm zu bestimmenden Geschäftsführung und einer von ihm zu bestimmenden Stellvertretung übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- b) und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f) Beschluss über den jährlichen Vereinshaushalt,
- g) Wahl zweier Revisoren, die den Kassenbericht des Vorstands prüfen.
Diese Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht von ihm in anderer Art berufen werden

Eine Satzungsänderung kann nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung beschlossen werden.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an amnesty international Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen im Vereinsregister unter VR Amtsgericht München 11646.
Satzung vom 31.12.1985, letzte Satzungsänderung am 13.08.2013.
Als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt für Körperschaften München, St.Nr. 143/217/10140 zuletzt am 13.04.2017.